

Jahrbuch
für
Landeskunde
von
Niederösterreich

geleitet von
Karl Lechner

Neue Folge XXXI/1953-1954
mit 11 Bildtafeln und 5 Kärtchen

Herausgegeben vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich
und Wien

Wien 1954
Selbstverlag des Vereines

Inhalt.

	Seite
Vorwort	I
Karl Lechner: Die Anfänge des Benediktinerinnenklosters Erla in Niederösterreich und sein angeblicher Stiftbrief	1
Erich Forstreiter: Das Horner Bürgerspital, seine Stiftung und rechtsgeschichtliche Entwicklung und sein Archiv	34
Felix Wintermayr: Andreas Plank, ein österreichischer Kanzler	81
Hans Ankiewicz von Kleehoven: Niklas Spießheimer, der Bruder Johann Cuspinians	91
Franz Stundner: Die Kanzlei des Regiments der nö. Lande zur Zeit Ferdinand I. (1521—1564)	95
Erich Lindeck-Pozza: Wiener Neustadts Streben nach der Vorherrschaft im Eisenhandel des südöstlichen Niederösterreich	113
Fritz Weber: Die Finanz- und Zollpolitik im 16. Jahrhundert und der Rückgang des niederöstrerr. Weinhandels	133
Fritz Dworschak: Unbekannte Stiftsansichten aus dem Gött- weiger Rotelbuche	149
Karl Gutkas: Niederösterreichische Stadtopographien an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert	159
Bernhard Koch: Die Münzfunde Niederösterreichs	168
Franz Gall: Zur Geschichte der österreichischen Sphragistik . .	180
Rudolf Broinger: Geschichtsschreibung und historische Dichtung	187
Eberhard Kranzmayer: Der niederösterreichische Dialekt . .	198
Gustav Otruba: Kirche und Kultur in Aufklärung und Barock .	238
Rudolf Steuer: Ein Blick in das Leben und Wirken eines Finanz- mannes des 16. Jahrhunderts	267
Mitarbeiterliste	283

Die Kanzlei des Regiments der n.-ö. Lande zur Zeit Ferdinand I. (1521—1564).

Von Franz St u n d n e r.

I. Einleitung.

Die Untersuchung der Kanzleien und des Zusammenwirkens der einzelnen Beamtenkörper beim Entstehen von Urkunden und Akten gehört zum Aufgabenkreis der modernen strengen Geschichtswissenschaft¹. Waren bisher im österreichischen Raum nur die obersten Hofstellen Gegenstand einer solchen Untersuchung, so will diese Arbeit die Kanzlei des Regiments der n.-ö. Lande, bzw. der n.-ö. Regierung einer näheren Betrachtung unterziehen²; dies ist um so notwendiger, da im Verlaufe der Entwicklung aus dieser Kanzlei eine der bedeutendsten Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie und des modernen österreichischen Staates erwachsen ist³.

In einer grundlegenden Arbeit bietet A. Walther für die Zeit Maximilian I., Karl V. und Ferdinand I. ein Bild der Entwicklung der Kanzleien der Hofstellen⁴.

Anders als in der mittelalterlichen Kanzlei, in welcher Rat und Schreibstelle eine Einheit bildeten und die unmittelbar dem Herrscher unterstand, tritt am Ende des Mittelalters eine starke Differenzierung hervor. Die Kanzlei wird zum Schreibbüro einer Behörde oder eines Amtes mit Behördencharakter; demnach kann das Wesen einer Kanzlei aus dem Wesen der Behörde heraus verstanden werden. Unter der Kanzlei versteht man nach Walther, ein bestimmtes System von Schreibbüros, die aus dem Geschäftsverkehr eines Amtes erwachsen sind⁵.

Die Kenntnis der Kanzleigeschichte vermittelt, neben den der Kanzlei entwachsenen Schriftstücken, eine eigene Gruppe von Quellen; es sind dies einerseits die von den einzelnen Kanzleichefs oder der

¹ Bresslau H., Handbuch der Urkundenlehre, 2. Aufl. 1912. — Santifaller L., Urkundenforschung (Methode, Ziele, Ergebnisse), Weimar 1937.

² Seeliger G., Erzkanzler und Reichskanzleien, 1889. — Fellner-Kretschmayr, Die österr. Zentralverwaltung in Veröffentlichungen der Kommission f. neuere Geschichte Österreichs, I. Abt., 1. Bd., Wien 1907. — Gross L., Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559—1806 in Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives, V. Bd. Wien 1933.

³ Karwinsky C., Das Amt der n.-ö. Landesregierung; in: Das Bundesland Niederösterreich 1920—1930, Wien 1930, S. 49 ff.

⁴ Walther A., Kanzleiordnungen Maximilian I., Karl V., Ferdinand I. Archiv für Urkundenforschung, 2. Band, 1909, S. 335 ff.

⁵ Walther, S. 337.

den Kanzleien vorstehenden kollegialen Behörden aufgestellten und verfaßten Kanzleiordnungen, andererseits die dem momentanen Dienstverkehr erwachsenen Instruktionen⁶. Zu diesen beiden wesentlichen Gruppen kommt noch zur Erfassung des Beamtenstandes einer Behörde das Personalverzeichnis, in dem Dienstzeit und Dienststellung des Einzelnen genau verzeichnet sind⁷. All diese Quellen zusammen, bezeichnet Walther als die „ideelle vollständige Kanzleiordnung“⁸.

Die vorliegende Untersuchung erstreckt sich auf zwei Kanzleiordnungen aus den Jahren 1523 und 1539. Die erstere, 1523 von dem Sekretär und Verweser der nö. Kanzlei Marx Treytz-Saurwein verfaßt, ist eine 15 Folien umfassende Papierhandschrift, mit der Bezeichnung „Canzley-Ordnung“⁹. Dieses Schriftstück, in gotischer Kursive geschrieben, bringt bis zu Folio 10 die eigentliche Kanzleiordnung und auf Folio 11—13 Nachträge, mit einer genauen Aufzählung der in der Kanzlei tätigen Personen. Diese Kanzleiordnung wurde vermutlich bis spätestens 1527 einer wesentlichen Durcharbeitung und Verbesserung unterworfen, insbesondere wurde hier zum ersten Male eine systematische Gliederung versucht¹⁰. Die zweite Kanzleiordnung, die in Niederösterreich bis zur Reformation durch Kaiserin Maria Theresia Gültigkeit hatte, stammt aus dem Jahre 1539; sie ist ebenfalls auf Papier (34 Folien) geschrieben, in Pergament gebunden und trägt die Aufschrift „Cannzleyordnung und zwaen Ordnung 1539“¹¹. Auch sie bietet die eigentliche Kanzleiordnung (Fol. 5—14), sowie einen Personalstand (auf Fol. 1) und Nachträge bis zum Jahre 1634, (Fol. 14^v—26), darunter einen Eid der Kanzleipersonen. Das Gesamtbild dieser Kanzleiordnung ist wesentlich klarer und übersichtlicher, da sie bereits in einzelne Kapitel gegliedert ist.

Zur Ergänzung dieser Kanzleiordnungen finden sich in einigen Wiener Archiven verschiedene Instruktionen und Befehle, die an Ort und Stelle zitiert werden¹². Eine wesentliche Bereicherung der Quellenlage bringt ein im Archiv für Niederösterreich verwahrtes Eidbuch der nö. Regierung¹³.

⁶ Walther, S. 377.

⁷ Diese Verzeichnisse werden im amtlichen Sprachgebrauch als „Status“ bezeichnet.

⁸ Walther A., Kanzleiordnungen, a. a. O., S. 337.

⁹ Archiv für Niederösterreich; N.-Ö. Regierung vor 1740, Karton 1, Instruktion Nr. 2.

¹⁰ Das Jahr 1527 ist deshalb festzusetzen, da der Name Treytz-Saurweins nicht verbessert wurde. Die Kanzleiordnung wurde von Starzer A., Beiträge zur Geschichte der nö. Statthalterei, Wien 1897, S. 31 f., unzulänglich abgedruckt.

¹¹ Archiv für Niederösterreich, N.-Ö. Regierung vor 1740, Karton 1, Instruktion Nr. 7.

¹² An dieser Stelle will ich den Kollegen des Öst. Staatsarchives, des Verwaltungsarchives und des Hofkammerarchives für die mir geleistete Hilfe und oft recht umfangreiche Sucharbeit danken.

¹³ Archiv für Niederösterreich, N.-Ö. Regierung vor 1740, Karton 1, Instruktion Nr. 5.

Für die Ausbildung des Kanzleiwesens im 16. Jh. war der Aufbau zentraler kollegialer Behörden durch Maximilian I. Grundlage und Voraussetzung¹⁴. 1491 ernennt Maximilian I. Simon v. Hungersbach zum Generalschatzmeister der von Friedrich III. erhaltenen Einkünfte in Österreich ob und unter der Enns¹⁵. Im gleichen Jahre noch setzt er beim Verlassen des Landes eine kollegiale Behörde, einen Statthalter und mehrere Räte ein. Infolge der ablehnenden Haltung Friedrichs III. war eine größere und umfangreichere Reform nicht durchzuführen. Nach seinem Tode erneuert Maximilian I. im November 1493 die Statthalterschaft und setzt insgesamt einen Hauptmann und sechs Statthalter zu Wien ein¹⁶. Der diesen Statthaltern zugewiesene Verwaltungsbezirk umfaßt die Länder Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, die in der Folgezeit als niederösterreichische Länder im Gegensatz zu den oberösterreichischen Ländern (Tirol und Vorlande) bezeichnet werden. Eine im Jahre 1498 erlassene Hofratsordnung ließ die nö. Regierung als eine dem Hofrat, als oberster Justiz- und Regierungsstelle, untergeordnete Behörde bestehen¹⁷. Das Jahr 1501 brachte die Errichtung einer ständigen Behörde, die neben dem Landesfürsten ihre Funktionen ausübt. Insgesamt werden sechs Kollegialbehörden für die niederösterreichischen Länder errichtet: das Regiment mit dem Sitze zu Enns bzw. Linz, das Hofgericht oder Kammergericht zu Wiener Neustadt, die Hofkammer in Wien, die Rechenkammer in Wien, die Hauskammer in Wien und der Hofrat in Wien¹⁸. In einer am 25. Febr. 1502 erlassenen Ordnung für das nö. Regiment wird der Wirkungskreis genau fixiert und in einzelnen Punkten erweitert¹⁹. Vier Jahre später erfolgt eine neuerliche Konstituierung des Regiments. Das Augsburger Libell 1510 läßt von der Vielzahl der errichteten Mittelbehörden nur das Regiment und die Rechenkammer bestehen²⁰. In dieser Form bleibt das Regiment bis 1518 im Amt. Der Tod Kaiser Maximilian I. verhindert die zu Innsbruck beschlossenen Änderungen der Kompetenz und inneren Verfassung²¹. An Stelle der landesfürst-

¹⁴ Luschin-Ebengreuth A., Geschichte des alten Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Wien 1879, S. 273 ff.

¹⁵ Vansca M., Geschichte Nieder- u. Oberösterreichs, Stuttgart 1927, 2. Bd., S. 548 ff. — Huber, Geschichte Österreichs, Wien 1888, 3. Bd., S. 450 ff.

¹⁶ Adler S., Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1884, S. 84 ff.

¹⁷ Fellner-Kretschmayr, Zentralverwaltung, a. a. O., 2. Bd., Aktenstücke, S. 3 ff. — Vansca M., Geschichte, a. a. O., S. 570.

¹⁸ Adler S., Organisation, a. a. O., S. 230. — Vansca M., Geschichte, a. a. O., S. 573.

¹⁹ Österreichisches Staatsarchiv, Wien, Urkundenreihe 1502, Febr. 25. Druck: Österr. Zeitschrift f. Geschichte u. Staatenkunde, 1837, S. 232 f. — Adler S., Organisation, a. a. O., S. 244 f.

²⁰ Adler S., Organisation, a. a. O., S. 280 f.

²¹ Fellner-Kretschmayr, Zentralverwaltung, a. a. O., Aktenstücke, S. 84 f.

lichen zentralen Behörden tritt eine ständische, der „Landrat“, die nur auf ein Land beschränkt ist. Das alte Regiment amtiert in Wiener Neustadt ohne jede Bedeutung weiter²². Der Regierungsantritt Erzherzog Ferdinand I. bringt 1521 die Reorganisation der nö. Regierung²³, die 1521—1527 „Hofrat“ genannt wird. An ihrer Spitze stand bis 1523 ein Großkanzler; 1523 beruft Ferdinand I. einen Statthalter, 1524 einen Vizestatthalter zum Vorstände des Hofrates. Der Neuaufbau zentraler Hofbehörden 1527 bewirkt das Absinken der nö. Regierung zu einer Behörde zweiter Instanz, wobei diese neuerlich den Namen Regiment erhält²⁴.

II. Entwicklung der Kanzlei bis 1521.

Die ersten Nachrichten vom Bestehen einer Kanzlei des Regiments der nö. Lande haben wir aus dem Jahre 1501. In diesem Jahre wird in einer Instruktion für den obersten Hansgrafen der damalige „Kanzler“ Johann Waldner, genannt²⁵. Bereits ein Jahr vorher wird in einem Briefe Maximilian I. an das nö. Regiment angeordnet, daß alle Briefe der Kanzlei von Waldner gefertigt und taxiert werden sollen und daß nur dieser allein die Taxe einzuheben berechtigt sei. In der Reformverordnung vom 21. April 1501 wird der derzeitige Schatzbriefverwalter Johannes Waldner mit der Führung der Kanzleigeschäfte solange beauftragt, bis der neuernannte Kanzler Dr. Jörg v. Neidegg eintrifft. Gemäß der für den Hofrat erlassenen Instruktion ist der Kanzler Vorstand aller Kanzleien der nö. Behörden, besetzt die Kanzleien des Regiments und des Hofgerichtes und unterfertigt alle vom Hofgericht und der Hof- und Hauskammer ausgehenden Schriftstücke²⁶. Anlässlich des Vertrages mit Georg Gossembrot (3. Jänner 1502) ist aus der Besoldungsaufstellung der Umfang der damaligen Kanzlei ersichtlich: der Kanzler Dr. Georg v. Neidegg, der Sekretär Johann Wytzl und zwei Schreiber²⁷. Aus dem Bestallungsbrief für den Kanzler vom 26. Februar 1502 geht hervor, daß er seine Kanzlei zu Wien haben und nebenher die Kanzlei des Landregimentes und des Hofgerichtes verwesen soll²⁸. Die gleichzeitig damit verbundene Erhöhung der Stellung des Kanzlers und Erweiterung seines Dienstbereiches wird beim Kanzler selbst besprochen werden.

Wesentlich aufschlußreicher für das Kanzleiwesen des Regiments der nö. Lande wird die 1510 durchgeführte Reform (Augsburger Libell). Bereits am 6. Mai 1510 wird Dr. Johann Schneidtpeck mit der Verwaltung der Kanzlei betraut und ihm gleichzeitig anbefohlen alle „acta und handlungen“, welche sich bei dem Regiment zu Linz und

²² Starzer A., Statthalterei, a. a. O., S. 16 f.

²³ Bauer W., Die Anfänge Ferdinand I., Wien 1907.

²⁴ Starzer A., Statthalterei, a. a. O., S. 20.

²⁵ Statthaltereiarchiv Innsbruck, Maximiliana VIII/34.

²⁶ Adler S., Organisation, a. a. O., S. 232 u. dortselbst Anm. 3.

²⁷ Adler S., a. a. O., S. 240, Anm. 3.

²⁸ Adler S., a. a. O., S. 247.

beim Kammergerichte zu Wr. Neustadt befinden, gemeinsam mit dem obristen Hauptmann und einigen Räten des Regiments zu übernehmen²⁹. Diese Akten habe er der Notdurft nach zu ordnen und in Zukunft alle Ratschläge, Antworten und Kanzleisachen in ein eigenes Buch einzutragen, damit man sie im Notfalle finde. In dieses Protokollbuch sind auch alle ausgehenden Briefe einzutragen. In der personalmäßigen Besetzung der Regimentskanzlei ist inzwischen eine Vermehrung des Personals eingetreten, zwei Sekretäre, mehrere Schreiber und ein Taxator sind vorhanden³⁰. Aus zeitlich späteren Mitteilungen kennen wir diese beiden Sekretäre, es sind dies Jakob Spiegel, der 1513 zum lateinischen Sekretär ernannt wird und Vinzenz Rogkner, der 1515 als Sekretär des nö. Regiments und an Stelle des Johann Krachenberger als Landschreiber des österr. Landrechtes aufgenommen wird³¹. Eine erste, auf das Amt ihres Trägers zugeschnittene Instruktion, gibt über die Pflichten und Aufgaben des Taxators Aufschluß. Am 24. September 1517 wird dem Kanzleischreiber Sigmund Nussdorfer, das bisher vom Taxverwalter Hanns Grabrock verwaltete Amt eines Taxators übertragen³².

III. Die Kanzlei unter Ferdinand I.

A. Aufbau und Organisation der Kanzlei.

Der Neuaufbau der Kanzlei der nö. Regierung durch Marx Treytz-Saurwein geht von einer streng rangmäßig gegliederten Ordnung aus; das Kanzleipersonal wird durch Eid dem Kanzler zu Gehorsam und zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in- und außerhalb der Kanzlei verpflichtet³³.

Die der Raitkammer am 18. November 1522 erteilte Instruktion bringt die ersten Nachrichten über die Kanzlei der nö. Regierung. Der damalige Raitrat Marx Treytz-Saurwein ist der Verweser der nö. Kanzlei; ihm werden gemäß dieser Instruktion der Sekretär der Raitkammer und dessen Schreiber unterstellt³⁴. An der Spitze der Kanzlei steht 1523 der Verweser, dem im Range zuerst drei, später vier Sekretäre, mit einer Diensteszuteilung ad personam unterstehen; im Range mit letzteren gleichstehend finden wir zwei Registratoren, von denen einer als Kanzleiregistrator, der andere als Kammerregistrator Verwendung findet³⁵. Einer der Sekretäre, Hanns Greiffenstein, ist mit der Stellvertretung des Kanzlers betraut. Unter dieser Beamtengruppe stehen sechs besoldete Schreiber und eine

²⁹ Lhotsky A., Die Geschichte der Sammlungen: in Festschrift des Kunsthistorischen Museums, Wien 1941—45, 2. Bd., S. 77 f.

³⁰ Österr. Staatsarchiv, Abt. Verwaltungsarchiv, III/A/4; Akt schwer beschädigt. — Starzer A., Statthaltereirei, a. a. O., S. 15. — Adler S., Organisation, a. a. O., S. 291 f.

³¹ Adler S., Organisation, a. a. O., S. 295, Anm. 2.

³² Österr. Staatsarchiv, Reichsregisterbuch AA, Folio 218v.

³³ Kanzleiordnung (KO) 1539, Fol. 10v (s. Anm. 11).

³⁴ Österr. Staatsarchiv, Hofkammerarchiv, Instruktion Nr. 22.

³⁵ KO 1523, P. 79—93.

Anzahl Schreiber (drei), die gegen täglichen Zins ihre Arbeit verrichten. Über letztere bestimmt Punkt 11 der Kanzleiordnung, daß es den Kanzleipersonen nur mit Erlaubnis des Kanzlers gestattet ist, Buben zu halten ³⁶, da ja der Aufenthalt fremder Personen ausnahmslos untersagt war ³⁷. Für die gesamte Kanzlei sieht die Kanzleiordnung einen Diener vor, der aber namentlich im Personalverzeichnis nicht angeführt wird ³⁸.

Die 1527 durchgeführte Abtrennung der Kammerkanzlei bedingte neuerlich früher oder später eine Neuorganisation der Kanzlei und Neuformulierung der Kanzleiordnung ³⁹. Sie ist das Werk des Kanzlers Marx Beckh v. Leopoldsdorf und wurde 1539 erlassen. Die Zahl der Sekretäre wurde auf zwei vermindert, einen Gerichtssekretär und einen Ratssekretär. Diesen gleichrangig zur Seite stehen Taxator, Expeditor und Registrator; letztere drei Beamten haben die Oberaufsicht über das gesamte untere Kanzleipersonal, das sich aus Kopisten, Ingrossisten, Schreibern und Amtsdienern zusammensetzt (insgesamt laut KO 13 Personen) ⁴⁰.

In sehr strenger Sprache faßt die Kanzleiordnung des Jahres 1539 allgemeine Bestimmungen zusammen. So sind alle „Sachen“, gleich ob sie von Hof oder von den Parteien kommen, verschwiegen und geheim zu behandeln, eine Bestimmung, die 1523 noch gänzlich fehlt und nur in der auch 1539 geforderten strengen Versperrung der Kanzleien zum Ausdruck kam. Um einer Feuersgefahr zu begegnen, wird diejenige Kanzleiperson, die als letzte den Kanzleiraum verläßt, verantwortlich gemacht nachzusehen, ob alle Lichter gelöscht und alle Türen versperrt sind ⁴¹.

Das Erteilen von Bescheiden, das 1523 jedem Angehörigen der Kanzlei, gleich ob Sekretär oder Kanzleischreiber, verboten war, wird nun dahin geregelt, daß der Gerichtssekretär, Taxator oder Expeditor Ratschläge oder andere Schriften und Bescheide hinausgeben können ⁴². In der neuen Kanzleiordnung des Jahres 1539 beschäftigt sich ein eigener Abschnitt mit dem Verhalten der Kanzleipersonen untereinander; demnach sollen sie friedsam und züchtig sein. Im Falle aber einer beleidigt würde, hätte er dies dem Kanzler zu melden, der dann die Sache zu untersuchen und zu bestrafen habe ⁴³.

Einer sehr eingehenden Regelung unterliegt die tägliche Dienstzeit; 1523 wird hierüber verordnet, daß sich alle Personen täglich um ½7 Uhr früh, 12 Uhr mittag und nach dem Nachtmahl um 7 Uhr in der Kanzlei einzufinden und dort vormittags und nachmittags und

³⁶ KO 1523, P. 11., Hilfskräfte der Schreiber.

³⁷ KO 1523, P. 10.

³⁸ KO 1523, P. 11.

³⁹ Österr. Staatsarchiv, Hofkammerarchiv, Instruktion Nr. 12, ddo. 1. Jänner 1527, Folio 3 u. 4.

⁴⁰ KO 1539, Fol. 11.

⁴¹ KO 1539, P. 1.

⁴² KO 1523, P. 9, KO 1539, P. 2.

⁴³ KO 1539, P. 3.

nach dem Nachtmahl bis 9 Uhr abends zu verweilen haben. Das Nichteinhalten der Dienstzeit zieht bereits 1523 den Abzug des für diesen Tag zustehenden Soldes oder die Entlassung aus dem Kanzleidienst nach sich ⁴⁴. 1539 wird in diesem Punkt bestimmt, daß in der Zeit von St. Georg (24. April) bis Michaeli (29. September) der Dienst um 6 Uhr, in der anderen Zeit des Jahres um 1½7 Uhr beginne und von 12 Uhr mittags bis der Kanzler aus dem Rat komme, dauern solle; an den drei Tagen, an welchen der Kanzler um 6 Uhr in den Rat geht, solle der Expeditor vor 6 Uhr in der Kanzlei sein. Ohne Wissen des Kanzlers soll niemand vom Dienst fernbleiben; derjenige, der zu spät kommt oder zu früh weggeht, soll entweder vom Taxator oder Expeditor ermahnt und, wenn dies öfters vorkommt, dem Kanzler angezeigt werden ⁴⁵. Wie oft und schwer gerade gegen die Einhaltung der Dienstzeit verstoßen wurde, zeigen mehrere im Anhang an die KO 1539 aufgeschriebene Instruktionen; so wird 1556 im Hinblick auf die Beaufsichtigung der Kopisten und Kanzleipersonen angeordnet, daß alle jene, die zu spät kommen, in ein Buch einzutragen sind und daß bei unentschuldigtem Fernbleiben dieser Tag vom Solde abgezogen werden soll; dies gilt auch bei Fernbleiben mit Wissen des Kanzlers, lediglich Krankheit schützt vor Abzug des Tagessoldes ⁴⁶. Eine ähnliche Verordnung ergeht 1559 ⁴⁷ und 1560 ⁴⁸, wobei in der letzteren gleichzeitig das Verbot erlassen wird, die mit der Überwachung betrauten Personen auszuspotten, zu schmähen, oder sogar außerhalb der Kanzlei anzugreifen. In Kriegszeiten oder bei anderen Notwendigkeiten sind die Kanzleipersonen verpflichtet, jederzeit „Tag und Nacht“ dem Kanzler zu Diensten zu stehen ⁴⁹.

Im Umgang mit den Parteien durften die Kanzleipersonen diese gegen die Billigkeit nicht mit „Kundschaft- und Kopeiengeld“ beschweren oder Trinkgelder fordern; was aber die Parteien freiwillig geben, sollen sie nehmen und in ein „Bibalia-Truhel“ legen und dann, wie es bisher geschehen, treulich und freundlich teilen ⁵⁰.

B. Das Kanzleipersonal.

1. Kanzler.

Über den durch das Thema gegebenen Rahmen hinaus, soll in der zeitlichen Behandlung des Kanzleramtes bereits im Jahre 1501 begonnen werden; das Organisationsdekret vom 21. April 1501 bestimmt, daß der neuernannte Kanzler, Vorstand aller Kanzleien der nö. Behörden sein soll; er ernennt die Beamten und unterfertigt alle vom Hofgerichte, der Hof- oder der Hauskammer ausgehenden

⁴⁴ KO 1523, P. 12.

⁴⁵ KO 1539, P. 4.

⁴⁶ KO 1539, Folio 14.

⁴⁷ KO 1539, Folio 15v.

⁴⁸ KO 1539, Folio 16.

⁴⁹ KO 1539, P. 4.

⁵⁰ KO 1539, P. 14.

Schriftstücke⁵¹. Die Auflösung des nö. Hofrates im folgenden Jahre bringt die Eingliederung des Kanzlers in das nö. Regiment und eine wesentliche Bereicherung seiner Amtsobliegenheiten. Nach diesem Dekret vom 25. Februar 1502 soll der Kanzler seinen Sitz zu Wien haben. An Stelle des Hofrates, einer kollegialen Behörde, hat nunmehr der Kanzler als Einzelbeamter die Aufgabe, Beschwerden gegen das Regiment und Hofgericht entgegen zu nehmen und die Angelegenheit beim Scheitern des von ihm angestrebten gütlichen Ausgleiches an den König weiterzuleiten⁵². Im Hinblick auf die Kanzlei wird ihm gegenüber von den Sekretären und Schreibern unbedingter Gehorsam gefordert. Alle vom Hofgericht ausgehenden Citationen, Ladungen und Urteilsbriefe soll er fertigen und siegeln, und überhaupt in den Hofgerichtssachen so helfen und handeln, wie es ihm anbefohlen wird⁵³. Die Reform des Jahres 1510 stellt den Kanzler an die dritte Stelle unter den Beamten, wobei dieser berechtigt und verpflichtet ist, in Stellvertretung des obristen Hauptmannes und des Marschalls jeden Brief zu unterfertigen⁵⁴. Damit war die Stellung des Kanzlers bis zum Tode Maximilians I. eine überragende. Mit dem Zusammenbrechen der maximilianischen Verwaltung verliert auch diese wieder an Macht, um mit den Reformen Ferdinand I. zu neuem Leben zu erwachen. Im Jahre 1523 folgt der Kanzler dem Statthalter und Vizestatthalter, wobei er gleichzeitig Mitglied der nö. Regierung ist. Aufgabe des Kanzlers war es, täglich dem Statthalter ein Verzeichnis der unaufschieblichen Agenden des Einlaufes zu überreichen und mit ihm zusammen die Dringlichkeit der zu behandelnden Stücke festzusetzen. Innerhalb des nö. Regimentes hatte der Kanzler einen bestimmten Wirkungskreis, wobei er besonders in Abwesenheit des Statthalters den Sitzungen der Justizsektion beizuwohnen und zu sorgen hatte, daß die bereits gefällten Urteile vor ihrer Veröffentlichung im Rate abgehört und verglichen wurden. Laut der 1545 ergangenen Vorschläge und Gutachten zur nö. Regierungsinstruktion, kann sich der Kanzler durch den Sekretär in Gerichtssachen im Rat vertreten lassen. Falls auch diesem die Vertretung nicht möglich ist, kann sie eine andere taugliche Person übernehmen⁵⁵. Ebenfalls hatte der Kanzler den Erledigungen der Supplikationen beizuwohnen. Die zum Versand fertigen Akten und Urkunden hatte er nach dem Statthalter zu unterfertigen und nach der Unterfertigung durch zwei oder drei Räte des Regiments mit dem kleinen Sekretsiegel, das sich in seiner Verwahrung befindet, zu siegeln. Desgleichen hatte der Kanzler alle von der Kammer ausgehenden Schreiben zu unterfertigen⁵⁶. Gemäß der Instruktion für die Errichtung der Rait-

⁵¹ Vancsa M., Geschichte, a. a. O., S. 575 f.

⁵² Adler S., Organisation, a. a. O., S. 247.

⁵³ Österr. Staatsarchiv, Urkundenreihe 1502, Februar 25.

⁵⁴ Starzer A., Statthalterei, a. a. O., S. 16.

⁵⁵ Österr. Staatsarchiv, Hofkammerarchiv, Instruktion Nr. 63, ddo. 1545, März 3., Folio 2.

⁵⁶ Starzer A., Statthalterei, a. a. O., S. 30 f.

kammer bleibt diese Tätigkeit des Kanzlers auch nach der Trennung beider Kanzleien bestehen ⁵⁷.

Die Pflichten des Kanzlers gehen am besten aus den von ihm zu leistenden Eid hervor; demnach hat er den König vor jedem Schaden zu bewahren und gemäß der ihm gegebenen Instruktion darauf zu achten, daß dem Hause Österreich nichts an Freiheiten und Regalien entzogen werde. Besonders gelobt aber der Kanzler in diesem Eide, darauf zu achten, daß die Kanzleipersonen getreu der ihnen gegebenen Kanzleiordnung ihren Dienst verrichten ⁵⁸.

Vor allem aber ist der Kanzler oberster Chef der Kanzlei. Ihm haben sämtliche unterstehenden Sekretäre Bericht zu erstatten. Bis zum Jahre 1539 ist er allein berechtigt, an die Parteien Abschiede hinauszugeben ⁵⁹. Er allein gibt die Erlaubnis zum Betreten der Kanzlei durch kanzleifremde Personen.

Angefangen vom ersten Kanzler Dr. Georg von Neidegg gehören mit Ausnahme Marx Treytz-Saurweins alle Kanzler dem Juristenstande an ⁶⁰.

2. Sekretäre.

Die Kanzleiordnung des Jahres 1523 bestimmt, daß der Sekretär Hanns Greiffenstein Stellvertreter des Kanzlers ist; in seiner Verwahrung befinden sich folgende Schriftstücke: Supplikationen, von denen Briefe herzustellen sind, Akten, die bereits beratschlagt wurden und die nunmehr dem Landesfürsten vorzulegen sind; alle Sachen, die die Raitkammer, bzw. die Kammerprokuratur betreffen, und schließlich alle mündlich zu expedierenden Angelegenheiten. Ein weitere Aufgabe Greiffensteins besteht darin, aus einer Truhe am Tische Treytz-Saurweins die zu erledigenden und zu bearbeitenden Supplikationen an die Sekretäre und Kanzleischreiber aufzuteilen. Sobald der Kanzler aus dem Rat kommt, hat Greiffenstein die beratschlagten Akten in die für die einzelnen Sparten bestimmten Laden zu legen und die einzelnen Karniers und Säcke zu beaufsichtigen. An Büchern hat er ein Verhörbuch und ein Memorialbuch zu führen ⁶¹.

Der zweite Sekretär der Kanzlei, Hanns Öder, bearbeitet die gerichtlichen Sachen und ist zugleich Taxator; er steht laut Kanzleiordnung zur besonderen Verfügung des Kanzlers und hat die eingelangten Briefe zu beantworten ⁶².

Die Überarbeitung der Kanzleiordnung 1523—1527 bringt die Aufnahme zweier neuer Sekretäre: Jörg Diener, soll als Sekretär der nö. Raitkammer die Kammersachen bearbeiten und die von ihm ver-

⁵⁷ Österr. Staatsarchiv, Hofkammerarchiv, Instruktion Nr. 12, Folio 3.

⁵⁸ Archiv f. N.-Ö., Eidbuch der nö. Regierung, Karton 1, Nr. 5, Fol. 28.

⁵⁹ KO 1523, P. 9.

⁶⁰ Siehe Anhang.

⁶¹ KO 1523, P. 15, 24, 25, 26, 38, 39, 41.

⁶² KO 1523, P. 14.

faßten Briefe nur mit Wissen des Kanzlers versenden⁶³. Für die in der Kanzlei anfallenden lateinischen Agenden wird Meister Hanns Leopold als Sekretär in lateinischen Sachen im Nachtrag angeführt; er soll alle Befehle und Kopien ebenso wie die lateinischen Agenden auswerten, wie es ihm befohlen wird⁶⁴.

Gegenüber dieser rein persönlichen Zuteilung zeigt die Kanzleiordnung des Jahres 1539 eine abstrakte Formulierung der Pflichten des einzelnen. Zwei Sekretäre, ein Gerichtssekretär und ein Ratssekretär sind vorhanden. Der Gerichtssekretär hat, allen gerichtlichen Handlungen voran, die Gerichtssprüche in Ordnung zu halten und zu verwahren; ferner hat er die gerichtlichen Sachen in den Rat zu bringen und auf Befehl des Kanzlers den Appellationen beizusitzen, Urteile und Ratschläge zu verfassen, die in Justizsachen nötigen Briefe zu kopieren und Zeugen zu verhören⁶⁵. Zum Schluß hat er die ihm zugewiesene Kanzleiperson in Gerichtssachen anzulernen⁶⁶.

Der Ratssekretär hat jeden Tag im Rat anwesend zu sein, mit seinem Gehilfen Abschiede und Ratschläge zu verfassen, Berichte und Briefe, soweit nötig zu kopieren und bei dieser Arbeit die Kopisten zu überwachen. Dazu hat er den Expeditor in zweifelhaften Fällen, über die Art des der Partei erteilten Bescheides aufzuklären und diesem unbedingt mitzuteilen, welche Schriften er zur Verfertigung eines Ratschlages mit nach Hause nehme. Nicht geklärte Fälle hat er dem Kanzler zu übergeben⁶⁷. Der aus dem Jahre 1545 vorliegende Vorschlag zur nö. Regierungsinstruktion⁶⁸ bezeichnet diesen zweiten Sekretär als Regimentssekretär.

Im Range diesen beiden Sekretären gleichgestellt sind Taxator und Registrator, seit 1539 auch das neue Amt des Expeditors.

3. Taxator.

Noch vor dem Tode Maximilians I. wird 1517 dem neuernannten Taxator Sigmund Nussdorfer eine genaue Instruktion über seine Dienstesobliegenheiten erteilt. Demnach hat er alle Supplikationen, die im Rat beratschlagt wurden, in der Kanzlei an die Sekretäre und Schreiber auszuteilen und die Schreiber beim Verfertigen der Briefe zu überwachen. Sobald diese verfertigt sind, soll er sie dem Regiment gezählt zur Siegelung überreichen, später wieder in Empfang nehmen und im Beisein eines Kanzleischreibers die Taxe gemäß den alten Registern festsetzen. Darüber hat er eine Aufzeichnung zu führen und zur Quatemberzeit mit dem Vizedom in Österreich unter der Enns abzurechnen. Ihm nicht zur Verrechnung übergebene Briefe hat er gleichfalls einzuschreiben; nicht zu verrechnen hat er Rat-

⁶³ KO 1523, P. 43.

⁶⁴ KO 1523, P. 13.

⁶⁵ KO 1539, Fol. 8v.

⁶⁶ KO 1539, P. 5.

⁶⁷ KO 1539, P. 6.

⁶⁸ Österr. Staatsarchiv, Hofkammerarchiv, Instruktion Nr. 63, Folio 2.

schläge, in welchen keine schriftliche Erledigung erfolgt⁶⁹. Die Kanzleiordnung 1523 führt zwar einen Taxator an, bringt aber keine näheren Angaben über den Aufgabenkreis dieses Amtes⁷⁰. Nach den Satzungen des Jahres 1539 hat der Taxator Empfang und Ausgabe der Taxgelder auf Grund einer erflossenen kaiserlichen Ordnung treu und ehrlich zu verwalten. Das wesentlichere Moment seiner Arbeit liegt aber seit 1539 in der Überwachung des inneren Kanzleidienstes. So hat er darauf zu achten, daß Kopisten und Ingrossisten ihre Briefe ordentlich und richtig schreiben und sie zur richtigen Zeit zur Siegelung in den Rat bringen. Auch hat er für die rechtzeitige Vorlage der Briefe beim Kanzler und die schnellste Abfertigung derselben an die Parteien Sorge zu tragen. Zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hat er Akten über Appellationen und geheime Briefe in seiner Lade zu versperren und darauf zu achten, daß ohne Erlaubnis des Kanzlers keine Person in die innere Kanzleistube eindringt⁷¹.

4. Expeditor.

Neu in der Kanzleiordnung des Jahres 1539 ist das Amt des Expeditors; er hat alle Ratschläge und Handlungen, die ihm vom Kanzler übergeben werden, in Verwahrung zu nehmen und diese so bald als möglich in ein Register einzuschreiben. Die Schriftstücke, von denen Bescheide zu verfertigen sind, hat er unter den Kopisten auszuteilen und dabei auf baldige Ausfertigung zu drängen; über die zur Bearbeitung ausgegebenen Stücke hat er ein Protokollbuch zu führen und die zum Versand bereiten Schriftstücke unverzüglich durch den Türhüter bestellen zu lassen. Den Parteien soll er mündlich oder schriftlich richtige Bescheide erteilen und diese, bei Nichtverstehen durch die Partei, erklären. In schriftlichen Verhørsachen soll er achten, daß die Parteien ihre Schriften richtig einreichen, verpetschaften und kollationieren; nachdem er auf diese Schriftstücke einen kurzen Betreff und das Datum der Kollationierung gesetzt hat, hat er sie dem Kanzler auszufolgen. Zu all diesen Aufgaben ist er noch Gegenschreiber des Taxators, wobei er gleichfalls über die Taxen ein Buch zu führen hat⁷².

5. Registrator.

Das Amt des Registrators nimmt in beiden Kanzleiordnungen einen sehr breiten Raum ein. 1523 wird sowohl dem Registrator Hanns Hofmann, als Verwalter der Registratur der nö. Kanzlei, als auch dem Colmann Prunner eine ausführliche Instruktion erteilt. Oberste Pflicht und Aufgabe der beiden ist es, die ihnen anvertrauten Akten, Briefe und Kopien sicher und jederzeit auffindbar zu ver-

⁶⁹ Österr. Staatsarchiv, Reichsregisterbuch AA, Folio 218v.

⁷⁰ KO 1523, P. 14.

⁷¹ KO 1539, P. 7.

⁷² KO 1539, P. 8.

wahren und zu betreuen. Diese beiden sind nicht verpflichtet, den andern Kanzleibeamten bei irgend einer Arbeit zu helfen; sie haben über ihre Arbeit dem Kanzler Bericht zu erstatten. Die Aufbewahrung der Akten erfolgt, nachdem diese mit dem Registraturzeichen versehen wurden, in monatlichen, nach dem Datum zusammengelegten Bündeln (später als Monatsbuschen bezeichnet). Über die in der Registratur abgelegten Akten haben beide Registratoren ein Aufmerkbuch anzulegen. Überhaupt lag eine der wesentlichsten Aufgaben in der Führung verschiedener Protokollbücher; so beim Registrator der nö. Kanzlei: ein Confirmationsbuch, je ein Buch über Lehenbriefe und Urlaube, über die Präsentation der geistlichen Lehenschaften, über gemeine offene Briefe, über erlassene Abschiede, über Stadtwahlsachen und Bestätigung der Richter- und Ratsmänner, ein Gedenkreger über ausgehende Instruktionen für Botschaften und Landtage mit einem Kopialbuch, ein Gedenkreger über die „Copeien der gemeinen Partheienhandel“. Nach der Umarbeitung der Kanzleiordnung 1523—1527 hat er dazu noch das Kanzleiiinventarbuch zu führen. Ebenso ist der Registrator der Raitkammer verpflichtet, verschiedene Bücher zu halten: ein Register über alle Pflegbriefe, „Abtretbriefe“, Bestandsverleihungen um Ämter. Ferner soll er ein Buch über alle offenen und verschlossenen Briefe, die aus der Kanzlei auslaufen, führen. Ein weiteres Buch hat er über alle Befehle, die an den nö. Vicedom gehen und die von ihm getätigten Ausgaben betreffen, aufzurichten⁷³. Eine der wichtigsten Aufgaben des Registrators für die nö. Kanzlei war auch das Überlesen der aus den Hofrat kommenden Schriftstücke (Lehenbriefe, Confirmationen, Präsentationen, offene Briefe und Mandate), dabei hat er die im laufenden Schriftverkehr sich befindlichen Akten, ihrem Inhalt entsprechend, in Laden aufzubewahren. Schriftstücke, die Angelegenheiten der Raitkammer betreffen, hat er dem Raitkammersekretär zu übergeben; die auf Betreiben der Raitkammer erteilten Auskünfte soll er in ein eigenes Aufmerkbuch eintragen⁷⁴.

Der Grundsatz der Ordnung wird auch 1539 dem Registrator zur Pflicht gemacht. Die Ablage der Akten erfolgt weiterhin monatsweise; jeden Tag hat er den Akteneinlauf in der Registratur fleißig zu registrieren und, bevor die Originale die Kanzleien verlassen, mit der „Registratur“ zu vergleichen. Confirmationen und Lehenbriefe hat der Registrator selbst zu kopieren oder schlimmstenfalls selbst mit den Lehenbriefen und der alten „Registratur“ zu vergleichen. Im Hinblick auf die Bearbeitung von nicht erledigten Appellationen der Parteien hat er selbst Termine für ihre Erledigung festzusetzen und dabei zu achten, daß niemand benachteiligt werde⁷⁵. Ein der Kanzleiordnung beigefügter Einlagezettel aus dem Jahre 1545 befiehlt dem Registrator hinsichtlich der Evidenzhaltung der Lehen,

⁷³ KO 1523, P. 44—68 u. P. 69—76.

⁷⁴ KO 1523, P. 67.

⁷⁵ KO 1539, P. 11.

den Verkauf, die Aufsandung oder die Zerteilung eines solchen auf dem alten Lehenbrief zu verzeichnen⁷⁶. 1561 wird neuerdings die Anforderung von Schriften, die sowohl Regierung als auch Kammer betreffen, durch nö. Kammerräte, geregelt. Soweit diese angeforderten Akten, „Ire kais. Majestät“ betreffen, sollen sie den Räten zugestellt werden, was aber kammerfremde Stücke anbelangt, dürfen sie nur mit Wissen des nö. Regiments hinausgegeben werden⁷⁷.

6. Schreiber.

Der Personalstand des Jahres 1523 verzeichnet zwei Gruppen von Schreibern, solche die regelmäßig besoldet werden (6) und solche die gegen täglichen Zins schreiben (3). Die genaue Einhaltung der täglichen Dienstzeit wurde diesem Kanzleipersonal besonders eingeschärft; sie haben die ihnen übergebenen Briefe richtig zu schreiben und nachher nochmals zu überlesen. Welcher Schreiber dies nicht tat und sein Schreiben unkorrigiert in den Hofrat sandte, dem solle ein Tagessold abgezogen werden. Das Nichtschreiben einer Kopie zog die gleiche Strafe nach sich. Desgleichen hat derjenige Schreiber, der das Original geschrieben hat, auch die Kopie zu verfertigen und diese dann dem Registrator zu übergeben, wobei er zu achten hat, daß keine der Kopien am Tisch liegenbleibt. Eine eigene Anmerkung verbietet den Schreibern das Halten von Buben ohne Mitwissen des Kanzlers⁷⁸. Eine persönliche Zuweisung einzelner Schreiber zu einem Sekretär ist nicht ersichtlich.

Das Jahr 1539 bringt unter den Schreibern selbst wieder eine Stufung, wir unterscheiden jetzt Ingrossisten, Kopisten und diesen zugeteilte Schreiber. Aufgabe der Ingrossisten ist es, die an sie ausgeteilten Schriftstücke mit „guter canzleyscher schrift ingrossieren“, richtig zu punktieren und ohne Radieren auszustellen. Die notwendigen Überschriften haben laut „Titl-Puech“ verfaßt zu werden; Briefe, die öffentlich angeschlagen werden oder an die Stände gehen, haben sie gemeinsam mit den Kopisten zu vergleichen. Wenn aber ein Schriftstück schlecht geschrieben, radiert, überschrieben, unrichtig punktiert, oder „unkanzleyisch gebrochen“ zur Signierung in den Rat kommt, soll dem Ingrossisten zwei Kreuzer Strafgeld abgezogen werden. Die Kopie des Briefes soll, sobald das Original geschrieben ist, mit dem Expeditum versehen werden und mit den anderen Schriften, die bei der Kanzlei bleiben, dem Registrator übergeben werden⁷⁹.

Pflicht der Kopisten ist es, von allen ihnen übergebenen Schriften Kopien herzustellen. Die ihnen vom Kanzler oder Expeditor zugeordneten Sachen sollen sie ehemöglichst bearbeiten und die angefertigte Kopie mit den Schriften und Ratschlägen vergleichen. In zweifel-

⁷⁶ KO 1539, Folio 7 a.

⁷⁷ KO 1539, Folio 17v.

⁷⁸ KO 1523, P. 2—8.

⁷⁹ KO 1539, P. 10.

haften Fällen hat sich der Kopist an den bearbeitenden Sekretär in erster Linie und an den Kanzler in zweiter Linie zu wenden. Die Kopien von Lehenbriefen und Confirmationen sind, soweit sie von den Kopisten durchgeführt werden, vor dem Ingrossieren dem Kanzler zur Durchsicht zu übergeben. Bei denjenigen Schriften, bei denen Supplikationen oder andere Schriftstücke eingeschlossen sind, dürfen die Kopisten keine lange Narratio (Vorbemerkung) im Akt selbst geben; ausgenommen hievon ist die Tagsatzung, in welcher die Klageartikel kurz anzuführen sind ⁸⁰.

C. Kanzleieinrichtung und Bearbeitung der Dienststücke.

Einen guten Einblick in die Kanzleistube selbst mit ihren kanzleitechnischen Einrichtungen gewährt die Kanzleiordnung des Jahres 1523. Der Aufbewahrung der in Bearbeitung stehenden Akten dienten insgesamt neun Säcke: ein „Einschließ“-Sack A für Suppliken, „Senndbriefe“ und deren Beilagen, ein weiterer „Gemeiner“-Sack B für die gleichen Schriftstücke, von denen jedoch Kopien gemacht werden mußten. Zwei weitere Säcke dienen der Aufbewahrung von „Unterrichten“, sowohl der Parteien, als auch des Landesfürsten. Ein Sack gehört für die Aufnahme der expeditierten Suppliken, ein anderer für die expeditierten Senndbriefe. Ein eigener Sack dient der Aufbewahrung jener Akten, bei denen mündliche Expeditionen erteilt wurden; die beiden noch übrigen Säcke beinhalten Verhörprotokolle. Nicht klar ausgedrückt ist der Aufbewahrungsort der Akten betreffend die Stadtwahlsachen; doch dürfte auch hier ein Sack gemeint sein. Eine lange Truhe mit insgesamt sieben, bzw. acht Laden wird dem Sekretär Greiffenstein zur Verwendung überantwortet. Ein „Albmar“ (Kasten) steht in der Kanzleistube; in ihm sind alle jene Parteiangelegenheiten aufzubewahren, die außerhalb Recht und Verhör liegen; zu diesem Kasten haben Greiffenstein und Öder je einen Schlüssel ⁸¹.

Während in der Ordnung 1539 nur einige Truhen als Kanzleieinrichtung erwähnt werden, können wir aus ihr die räumliche Verteilung der Kanzlei ersehen; wir unterscheiden eine äußere und innere Kanzleistube, letztere für den Kanzler, und eine Taxstube. Nicht klar geht aus der Ordnung hervor, ob der Registrator einen eigenen Raum hatte, doch ist dies wohl anzunehmen ⁸².

Der Gang der Aktenbearbeitung kann auf Grund der Ordnung 1523 nur in groben Umrissen angegeben werden; die von der Partei bei der nö. Kanzlei eingereichten Suppliken wurden nach ihrer Beratung im Hofrat, bzw. nach 1527 im Rate des nö. Regiments vom Kanzler in die Kanzleistube zurückgebracht und bis zu ihrer Verteilung an die Sekretäre und Kanzleischreiber in einer Truhe am Tische des Kanzlers verwahrt. Sobald die Bearbeitung erfolgt, Siege-

⁸⁰ KO 1539, P. 9.

⁸¹ KO 1523, P. 3, 4, 8, 22—35.

⁸² KO 1539, alle Punkte.

lung und Unterschrift im Rate getätigt wurden, werden die Schriftstücke entweder expediert oder dem Registrator zur Aufbewahrung übergeben; dies gilt vornehmlich für die von den Schreibern hergestellten Kopien⁸³.

1539 soll jeder der Sekretäre die in sein Fach fallenden Akten nach dem Einlangen bearbeiten und selbst in den Rat tragen, ferner nach der Beratschlagung an die Kopisten zur Anfertigung der Kopien oder an die Ingrossisten verteilen. Schriftliche Verhörsachen hat zuerst der Expeditor zu kollationieren und mit dem Einlaufdatum zu versehen. Alle Schreiben hat der Taxator, gemäß der ihm von der Kammer gegebenen Instruktion, zu behandeln. Nachdem dies geschehen, ist es Aufgabe des Expeditors, die einzelnen Geschäftsstücke wieder einzusammeln und zur Unterzeichnung und Siegelung durch den Kanzler, bzw. den Rat des nö. Regiments bereitzuhalten. Ist dies geschehen, soll er die schnellste Abfertigung der Bescheide durch den Türhüter veranlassen oder selbst den Parteien mündliche Bescheide erteilen. Die in der Kanzlei bleibenden Akten hat er dem Registrator zu übergeben⁸⁴.

III. Schlußbetrachtung.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, daß beim Tode Ferdinand I. das nö. Regiment über eine Kanzlei verfügt, die als wohl organisiert zu bezeichnen ist. Aufbauend auf den Grundlagen und Einrichtungen der maximilianischen Zeit wird die Kanzlei zur schärfsten Waffe der kollegialen Behörden im Kampfe mit den ständischen Mächten. An ihrer Spitze steht der Kanzler, der Mitglied des Rates ist und dem von Seiten des Kanzleipersonals unbedingter Gehorsam entgegen gebracht werden muß. Die unter Ferdinand I. einsetzende Vermehrung der Geschäfte bedingt allmählich ein Anwachsen des Beamtenapparates und in der weiteren Folge eine genaue Referateinteilung. Dem Kanzler beigeordnet sind Sekretäre, die ebenso wie er im „modernen“ römischen Recht beschlagen sind; inwieweit das Studium der Rechte zur Erlangung der Sekretärstelle notwendig war, ist aus dem vorliegenden Quellenmaterial nicht ersichtlich. Innerhalb der Schreiber bringt die Weiterentwicklung der Kanzlei eine stärkere Differenzierung in Verwendungsgruppen. Die noch 1523 angeführten Zinsschreiber werden 1539 nicht mehr erwähnt.

Die 1527 erfolgte Errichtung der Hofbehörden und das Absinken des nö. Regiments zu einer Mittelbehörde hat für die nö. Kanzlei zwei Auswirkungen; erstens wird die Kanzlei der Ratkammer abgetrennt und dieser selbst unterstellt, wobei nur mehr eine Personalunion mit dem Kanzler bestehen bleibt, zweitens verschwindet der nach 1523 in der Kanzlei auftauchende lateinische Sekretär.

⁸³ KO 1523, alle Punkte.

⁸⁴ KO 1539, alle Punkte.

Die Kontinuität der Kanzlei aus der Zeit Maximilians I. heraus zeigt sich am besten in der Ernennung eines Registrators; die 1510 dem Kanzler zusammen mit dem obristen Hauptmann aufgetragene Verwahrung der Akten des nö. Regiments und der Raitkammer dürfte den Beginn einer registratorischen Tätigkeit anzeigen. Daß bei der so kurzen Zeitspanne, die seit der Errichtung des nö. Regiments vergangen ist, ein Archiv fehlt, ist nur zu gut zu verstehen, da ja das Aktenmaterial größtenteils noch für den laufenden Dienstverkehr gebraucht wurde. Zu bemerken ist aber, daß 1539 streng zwischen im Verkehr befindlichen Akten (die der Gerichtssekretär in den Kanzleigewölben aufbewahren soll) und zwischen den in der Registratur abgelegten Akten unterschieden wird.

Im Hinblick auf die kanzleitechnische Entwicklungsstufe muß gesagt werden, daß der Geschäftsgang der einzelnen Aktenstücke 1523 nicht restlos aus dem vorhandenen Quellenmaterial geklärt werden kann; er ist unübersichtlich und umständlich. 1539 tritt der Aktenlauf klarer zu Tage und besonders die Erledigung des Geschäftsverkehrs, nach der Beratschlagung im Rat, ist durch die Kanzleiordnung genau fixiert. Ansätze zu einer Erfassung des Einlaufes sind zu erkennen. Die wesentlichste Aufgabe des Kanzleipersonals liegt in der Kopierung alter Schriften und eingereichter Suppliken; dieser Vorgang wird als derart wichtig anerkannt, daß Lehenbriefe und Confirmationen nur vom Registrator, also einer dem Sekretär gleichgestellten Persönlichkeit, kopiert werden sollen. Die Forderung nach „cannzleyscher Schrift“ zwang die Schreibkräfte zu einem durch ein Vorbild gegebenen Schriftbild.

Zu dem vom Verfasser durchgearbeiteten Quellenmaterial ist zu sagen, daß die Grundlage jeder neuzeitlichen Kanzleigeschichte in den Kanzleiordnungen gesucht werden muß. Das Anwachsen des Personalstandes forderte gebieterisch die genaue Fixierung der Grundpflichten der Angehörigen der Kanzlei; die von Zeit zu Zeit erlassenen Instruktionen geben hingegen nur für spezielle Gebiete des Kanzleiwesens Anweisungen.

Ein Vergleich mit den Beamten der nö. Stände zeigt, daß das nö. Regiment gegenüber den ständischen Einrichtungen im Vorteil war, und daß die landesfürstliche Behörde früher entwickelt und organisiert war. Der erste Beamte der Stände war der Landschaftsyndikus, dem eine Kanzlei unterstand. 1530 wird in ihr ein Sekretär erwähnt, 1575 zwei und erst 1595 drei. Die kollegiale ständige Behörde der Stände bildeten die Verordneten⁸⁵. — Mit dieser, dergestalt organisierten und zum Gehorsam verpflichteten Kanzlei war es in der Folgezeit den zum Absolutismus drängenden Kräften möglich, das ständische Regiment zu überwinden. Ferdinand I. weltanschauliche und staatspolitische Ideen nahmen in dieser Behörde die zentralisti-

⁸⁵ Vancsa M., Die Anfänge des ständischen Beamtentums in Österreich unter der Enns. Mon.Bl. d. Vereins f. Lds.kde. v. N.-Ö. 1918, IX, S. 130 f.

schen Gedanken Maximilian I. auf und gebrauchten sie zur Erhöhung der Staatsgewalt ⁸⁶.

Anhang ⁸⁷.

Nö. Kanzler ⁸⁸:

[Johannes Waldner	—1501]
Dr. Georg Neidegg zu Anger	1501—1509
Dr. Johann Schneidtpeck zu Schönkirchen	1510—1521
Marx Treytz-Saurwein	1521—1527
Nikolaus Rabenhaupt von Suche, Frh. zu Ottensheim	1527—1538
Marx Beck von Leopoldsdorf	1539—1553
Dr. Johann Albrecht Widmannstetter	1553—1556
Dr. Bernhard Walther	1556—1564
Sekretäre:	
Johann Wittl	1502
Jakob Spiegel	1513
Vinzenz Rogkner	1515
Hanns Greiffenstein	1523
Hanns Öder	1523
Jörg Diener	1523
Hanns Leopoldt	1523—1527
Onofferus Reyter	1539
Leonhart Häckhl (Hagkhl)	1539
Taxatoren:	
Hanns Grabrock	vor 1517
Sigmund Nussdorfer	1517
Hanns Öder	1523
Hanns Nuz	1539
Expeditor:	
Cristoff Straub	1539
Registrator:	
Hanns Hofmann	1523
Colmann Prunner	1523
Rättnhammer	1524
Schadner	1526
Cristoff Gerler	1539
Hanns Reutter	1545
Kopisten:	
Jakob Lanndsidl	1539
Oswaldt Mosegger	1539

⁸⁶ Buchholz, Geschichte der Regierung Ferdinand I. 9 Bde. 1831 bis 1839.

⁸⁷ Die Aufstellung kann in keiner Hinsicht als vollständig bezeichnet werden.

⁸⁸ Vgl. hiezu Starzer A., Beiträge zur Geschichte der nö. Statthalterei S. 413 f.

Hanns Ranndt	1539
Wolfgang Newpaur	1539
Steffan Garheimer	1539
In grossisten:	
Hanns Spitzweckh	1539
Christoff Enzianer	1539
Georg Reninger	1539
Schreiber:	
Hanns Nuz	1523
Sebastian Postler	1523
Caspar Giesser	1523
Wolfgang Dasinger	1523
Hanns Moser	1523
Linhardt Tumbfluss	1523
Karl Bachler	1523
Hanns Reutter	1539
Leonhardt Stainpacher	1539
Oswaldt Öder	1539
Zinsschreiber:	
Grasl	1523
Andre Rechmann	1523
Egon Reiner	1523
Kanzleidiener:	
Maximilian Ruepp	1539
Mert Panndorfer	1539